



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA-601.468/005-V/1/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.MT/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
39180

Datum
07.06.2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden**

Zu § 34a VStG

Das Tatbestandsmerkmal „Glaubwürdigkeit“ in der vorliegenden Novelle von den §§ 153 Abs 3 2. Satz, 170 Abs 1 StPO entlehnt. Es reicht nun aus, dass man „glaubwürdig“ einer Verwaltungsstrafrechtstat¹ beschuldigt wird. Was für das Strafrecht² sinnvoll ist, ist für das Verwaltungsstrafrecht jedoch aus unserer Sicht überschießend: Bereits im Strafprozess stellt die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, Angeklagten etc im Strafprozess einen herausfordernden, nicht einfachen Vorgang dar.³ Berücksichtigt man die Judikatur im Verwaltungsstrafrecht, die den Aussagen von Organen der öffentlichen Sicherheit besondere Beweiskraft zuweist,⁴ wird sich der Beschuldigte in concreto bei Verwaltungsstrafdelikten kaum „freibeweisen“ können.⁵ Dies auch, weil die Methode der Aussageanalyse⁶ im Strafprozess und im Verwaltungsstrafverfahren kaum angewendet werden wird.

§ 34a VStG sieht de facto eine bisher nicht bestehende verpflichtende und sanktionsbewehrte (§ 39a VStG: Zwangsgewalt) Feststellung der Identität vor. Ergo wird für Österreicher eine „Ausweispflicht“ statuiert, die wir aus liberaler Rechtsperspektive konkret im Verwaltungsstrafrecht ablehnen.

¹ Die EB weisen zu Z 12 (§34a samt Überschrift) exemplarisch auf das „Schwarzfahren“ hin.

² Zum Strafprozess *Nack*, Glaubwürdigkeitsbeurteilung, AnwBl 2010, 251.

³ Vgl ausführlich *Nack*, Glaubwürdigkeitsbeurteilung, AnwBl 2010, 251. Methodisch hat sich dabei in Deutschland die Aussageanalyse als taugliches Kriterium etabliert.

⁴ Vgl zB UVS Wien, 03/15/268/91: „Einem Organ der Straßenaufsicht ist aufgrund seiner besonderen Schulung und Straßendienst Erfahrung ein verlässliches Urteil beim Schätzen zuzubilligen.“; VwGH 91/03/0001, 93/03/0121.

⁵ Vgl ausführlich *Nack*, Glaubwürdigkeitsbeurteilung, AnwBl 2010, 251.

⁶ Vgl ausführlich *Nack*, Glaubwürdigkeitsbeurteilung, AnwBl 2010, 251.

Zu § 54b Abs 2 VStG

Die Novelle sieht keine zumindest analoge Anwendung der §§ 76 ff StVG (=Unfallfürsorge) für die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen (die nicht Hoheitsverwaltung darstellen⁷) anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe vor.⁸ Diese Implementierung ist aber sowohl aus haftungs- als auch sozialversicherungsrechtlicher Perspektive notwendig. Deswegen regt der Österreichischer Gewerkschaftsbund an, eine adäquate Bestimmungen bzw einen Verweis auf die §§ 76 StVG zu schaffen, um den Bestraften nicht in solchen Konstellationen (haftungsrechtlich) zu gefährden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag.(FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär

⁷ Ausführlich 1Ob99/08b

⁸ Vgl ausführlich 1Ob99/08b